

RS Vfgh 2000/10/10 B869/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2000

Index

L3 Finanzrecht

L3704 Ankündigungsabgabe

Norm

StGG Art5

FAG 1997 §15a

F-VG 1948 §7 Abs5, §8 Abs5

Kremser AnkündigungsabgabeV vom 23.06.99

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch Vorschreibung von Ankündigungsabgabe für Rundfunkwerbung aufgrund der Kremser Ankündigungsabgabeverordnung; rückwirkendes Ausscheiden dieser Verordnung aus dem Rechtsbestand und daher rückwirkender Entfall der Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides

Rechtssatz

Gemäß §15a Abs2 FAG 1997 idFBGBI I 30/2000 gilt - wenn in Verordnungen von Gemeinden gemäß §7 Abs5 F-VG 1948 oder §8 Abs5 F-VG 1948, die nach dem 31.12.98 in Kraft getreten sind, Abgaben von Ankündigungen durch Rundfunk ausgeschrieben werden, welche vor dem 01.01.99 von dieser Gemeinde nicht oder nicht in diesem Umfang besteuert wurden, - jene Rechtslage, welche am 31.12.98 bestand. Im Ergebnis führt dies nun aber dazu, daß - da zu diesem Zeitpunkt in der Stadtgemeinde Krems keine Verordnung betreffend die Ausschreibung einer Abgabe von Ankündigungen durch Hör- und Fernsehrundfunk in Geltung stand - die Kremser AnkündigungsabgabeV rückwirkend aus dem Rechtsbestand ausgeschieden und damit auch die Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid rückwirkend entfallen ist.

Entscheidungstexte

- B 869/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.10.2000 B 869/00

Schlagworte

Ankündigungsabgaben, Finanzverfassung, Finanzausgleich, Rückwirkung, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B869.2000

Dokumentnummer

JFR_09998990_00B00869_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at